

SYNOPSIS

Anpassung kantonaler Richtplan

August 2014

1.	Natur im Siedlungsgebiet (S 5.3) und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten (S 5.4)	2
2.	Archäologische Fundstätten (S 7.3)	3
3.	Fliessgewässer (L 8.1)	5
4.	Sicherung Skiabfahrten (L 11.5)	10
5./6.	Nationalstrassen (V 2)	11
6./7.	Kantonsstrassen (V 3)	12
8.	Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler (V 5)	15
7.	Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee (V 6.8)	16
5./6./7./8.	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben (V 12)	18
9.	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)	20

Die Nummerierung bezieht sich auf den Kantonsratsbeschluss sowie das Dokument «Auswertung Stellungnahmen zur Richtplananpassung»

1. Natur im Siedlungsgebiet (S 5.3) und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten (S 5.4)

Richtplantext alt

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

Richtplantext neu

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu **können erlassen** sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung **aufnehmen**;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen **aufnehmen**.

S 5.3.2

~~Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion:~~ Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten


S 5.4.1

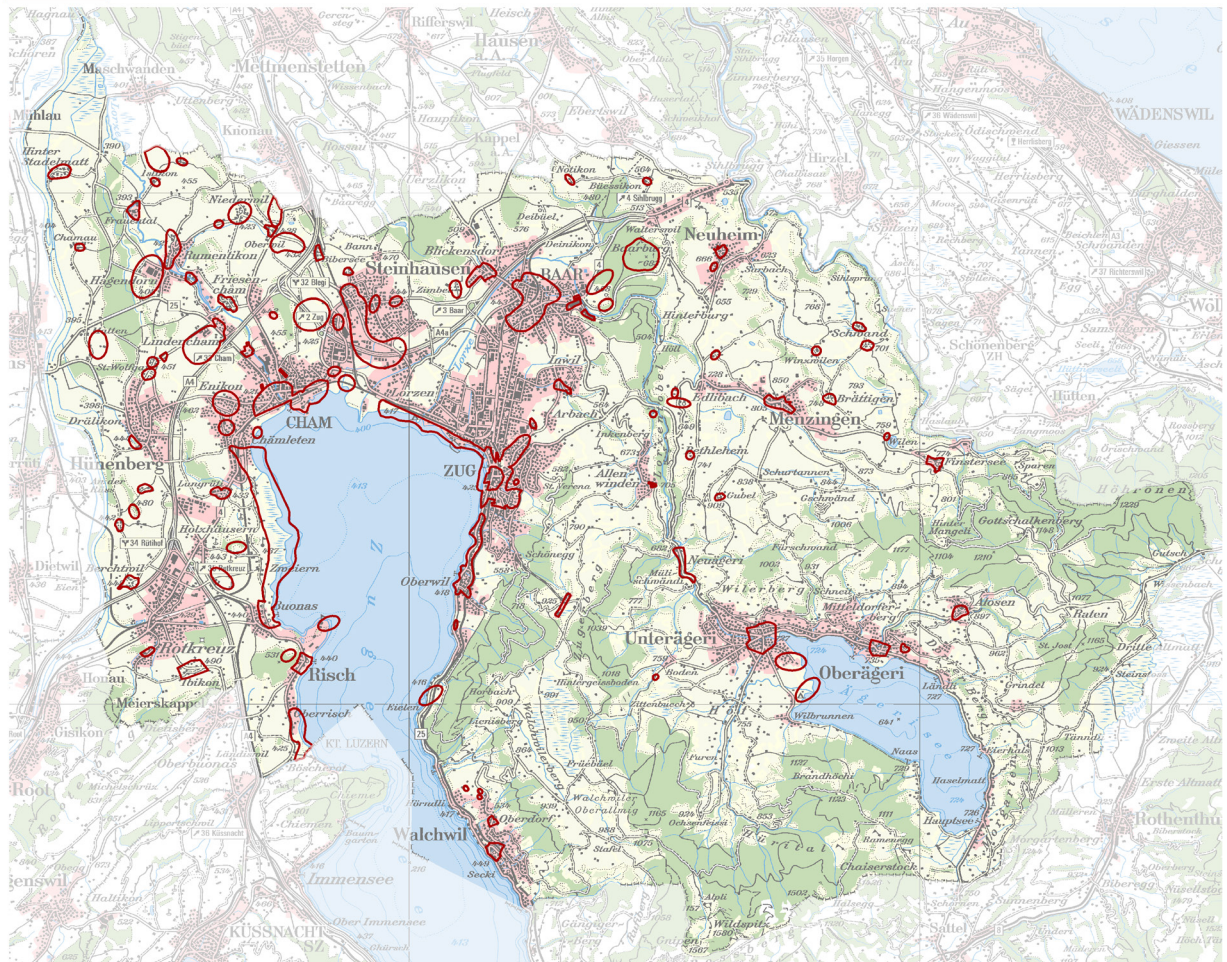
Die Gemeinden **und der Kanton** sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

2. Archäologische Fundstätten (S 7.3)

Richtplankarte alt

Teilkarte S 7.3: Archäologische Fundstätten


 Archäologische Fundstätte



2. Archäologische Fundstätten (S 7.3)

Richtplankarte neu

Teilkarte S 7.3: Archäologische Fundstätten

 Archäologische Fundstätte



3. Fließgewässer (L 8.1)

Richtplanktext alt

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende überregionale Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - K 16
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	L 16, L 15, K 14, J 14
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9

Richtplanktext neu

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.3

Kanton und Gemeinden renaturieren folgende **überregionale** Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. **In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung.** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
2	Zug	Grien- und Siehbach	J 11 - K 10
3	Zug	Mülibach	N 10 - O 10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
7	Unterägeri	Sanierung Wehr-Schwelli	N 14
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
10	Menzingen	Schwellibach	G 17 - J 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
13	Baar, Steinhäusern	Chräbsenbach	H 9 - J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12 - L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 12 - J 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9

3. Fließgewässer (L 8.1)

Richtplantext alt

21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	N 2 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3

Richtplantext neu

21	Cham	Wasenbächli	J 4 - J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4 - G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5 - G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4 - P 4
34	Risch	Helltobelbach	M 3 - N 3
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18
37	Hünenberg, Risch	Dersbach, Schwelle GVRZ-Leitung	L 6
38	Unterägeri	Hüribach, Betonsperren Gmeind	P 15
39	Unterägeri	Hüribach, Holzsperrren Fuhregatter	R 15
40	Oberägeri	Ijenbach, Durchlass Kantonsstrasse R	N 23
41	Baar, Menzingen	Lorze, drei Schwellen vor Höll	J 13
42	Baar, Unterägeri	Lorze, Durchlass Kantonsstrasse 381	M 14

L 8.1.5

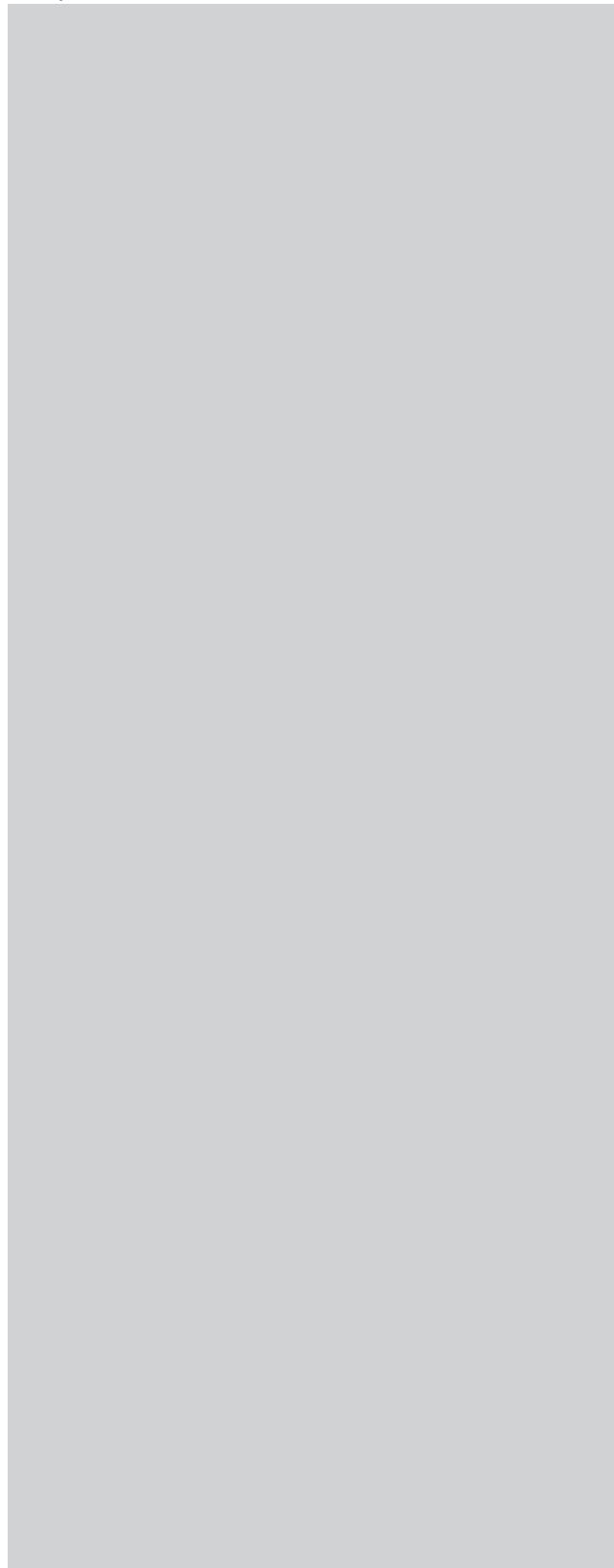
Die Liste Stand 2014 sieht folgende Prioritäten:

Priorität 1: Umsetzung bis 2022

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
9	Menzingen	Edlibach	J 15 - L 17
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid-Sinserbrücke	M 3 - J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke - Reussspitz	D 1 - B 2
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8 - J 9

3. Fließgewässer (L 8.1)

Richtplante alt



Richtplante neu

Priorität 2: Umsetzung bis 2028

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11 - L 12
12	Menzingen	Dürrbach	J 14 - K 14, K 15 - M 18
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11 - J 9

Priorität 3: Umsetzung bis 2034

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
5	Unterägeri	Nübächli	Q 14 - O 16
14	Baar	Chlingenbach	F 11, F 12 - G 11
29	Hünenberg	Drälikerbach	H 2 - K 3
32	Risch	Aabach	R 6
36	Menzingen, Neuheim	Sar-/Winzenbach	F 15 - J 18

L. 8.1.6

Bei folgenden Vorhaben ist die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Sie stehen im Zusammenhang mit Kraftwerkanlagen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5

Richtplankarte alt

- Renaturierung Gewässer
- Renaturierung Gewässer, Einzelvorhaben



Richtplankarte neu

- Renaturierung Gewässer
- Renaturierung Gewässer, Einzelvorhaben



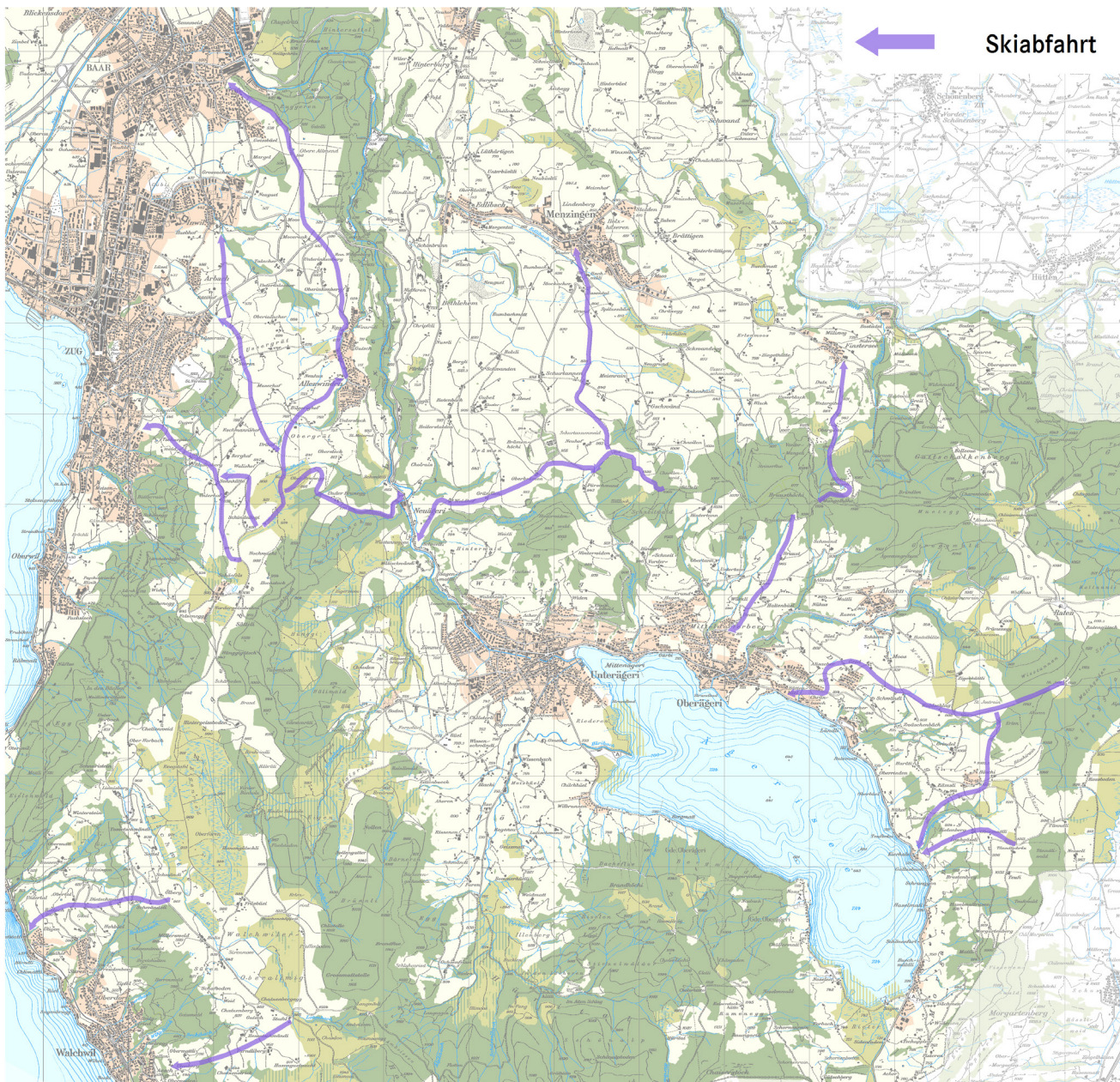
4. Sicherung Skiabfahrten (L 11.5)

Richtplanktext alt

Richtplanktext neu

L 11.5 Sicherung Skiabfahrten
Die Gemeinden sorgen für die Durchgängigkeit der Zuger Skiabfahrten.

Richtplankarte neu



5./6. Nationalstrassen (V 2)

Richtplanktext alt

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaeramt realisiert.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

Richtplanktext neu

V 2.3

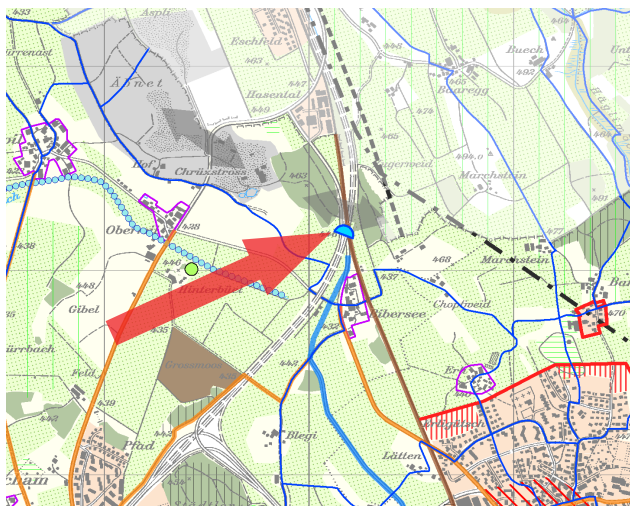
An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

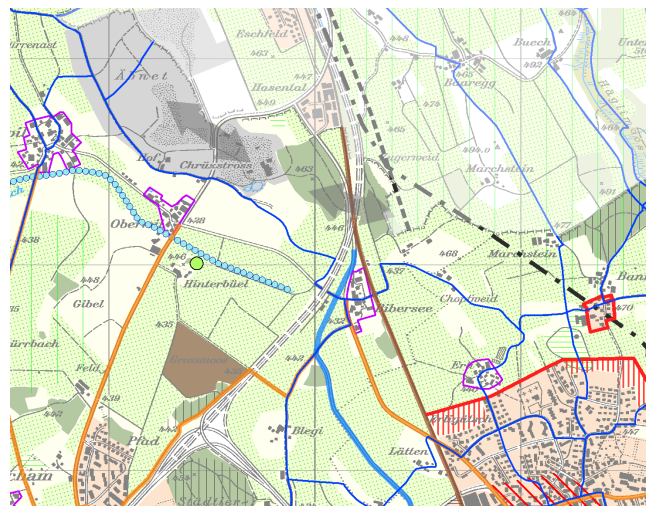
Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. ~~Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaeramt realisiert.~~ Der Kanton zeigt in einer verkehrlichen Gesamtstudie bis 2018 auf, wie sich der Autobahn-Halbanschluss mit einer Verbindung nach Baar oder Zug auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur im Raum Zug/Baar (Verdichtungsgebiet) auswirkt.

~~Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden~~

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Streichung Autobahn-Halbanschluss Bibersee

6./7. Kantonsstrassen (V 3)

Richtplankarte alt

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr. Vorhaben	Plan- quadrat
2 Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8
3 Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16

Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

Richtplankarte neu

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr. Vorhaben	Plan- quadrat
2 Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse Neubau Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug	J 8 - J 10 /K 9
3 Neubau Umfahrung Unterägeri	N 14 - O 16
4 Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)	M 4 - N 4

~~Der Kanton überprüft 2014 - 2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.~~

~~Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.~~

Im Rahmen der Verkehrsstudie zur Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (Kapitel V 2.3) überprüft der Kanton auch die Kapazitäten der Zubringerrouen auf die A4a (Nord- und Chamerstrasse). Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung.

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten zur besseren Erschliessung der Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) an die A4 und an die Umfahrung Cham - Hünenberg. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr sind in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bis 2018 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat zur Festsetzung. Er arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z.B. verkehrsdosierende Massnahmen, ~~Halbriegel, Riegel, Renaturierung,~~ **Halbriegel, Riegel, Renaturierung, verkehrsverlagernde, gestalterische Aufwertung der Strassenräume, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs**), um die Ziele der ~~Verkehrspolitik~~

6./7. Kantonsstrassen (V 3)

Richtplantext alt

- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg

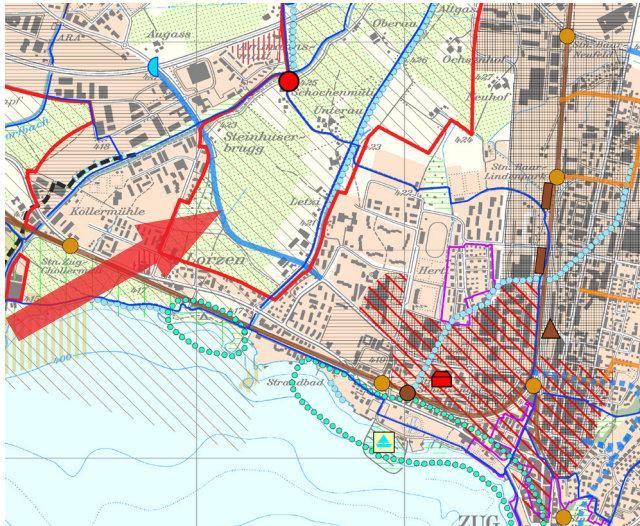
Richtplantext neu

Gesamtentwicklung zu unterstützen. Damit entspricht der Beschluss wiederum dem heutigen Stand der Technik. Die flankierenden Massnahmen stellen immer einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen dar. Im Fokus stehen Gesamtlösungen, welche allen dienen.

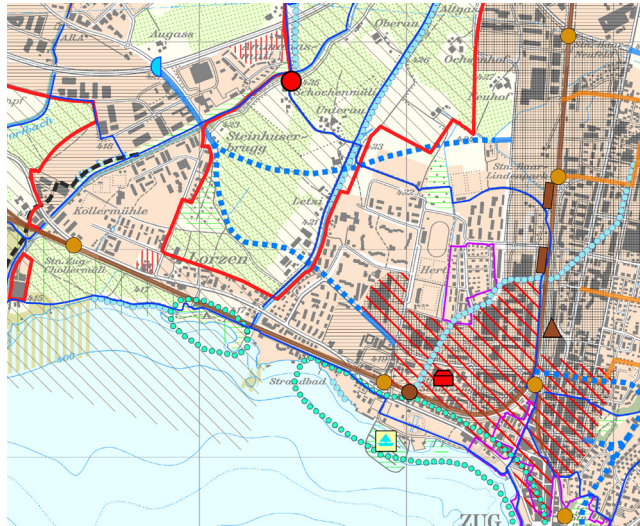
- 1 Zuger-/Baarer-/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels
- 2 Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung ~~der Verlängerung der General-Guisan-Strasse~~ **des Neubaus Verbindung Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug**
- 3 Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri
- 4 Zentrum Cham mit der Realisierung der Umfahrungen Cham - Hünenberg
- 6 **Chamerstrasse zwischen Kreisel Holzhäusern, Kreisel Rotkreuz Forren und dem Autobahnanschluss Rotkreuz mit der Realisierung der neuen Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)**

6./7. Kantonsstrassen (V 3)

Richtplankarte alt

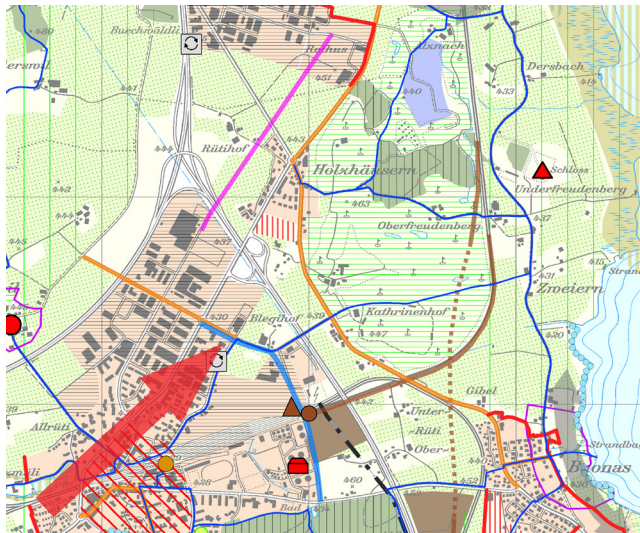


Richtplankarte neu

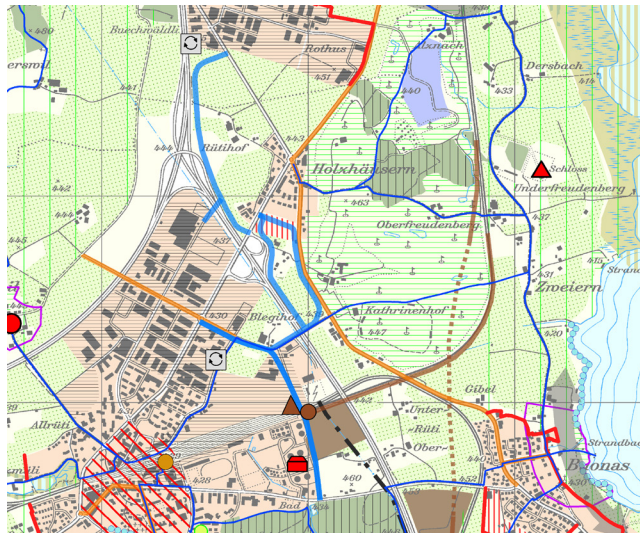


Autobahn-Halbinschluss Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)

8. Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler (V 5)

Richtplanktext alt

V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan-quadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantons-grenze Zürich	J 8 - F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schützengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, 9, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

Richtplanktext neu

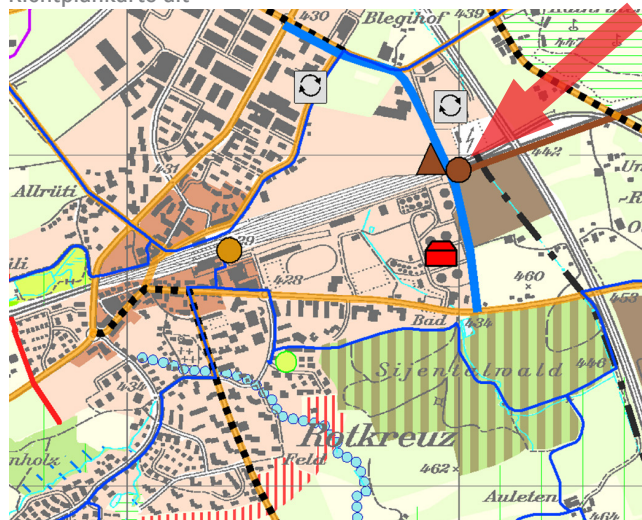
V 5.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

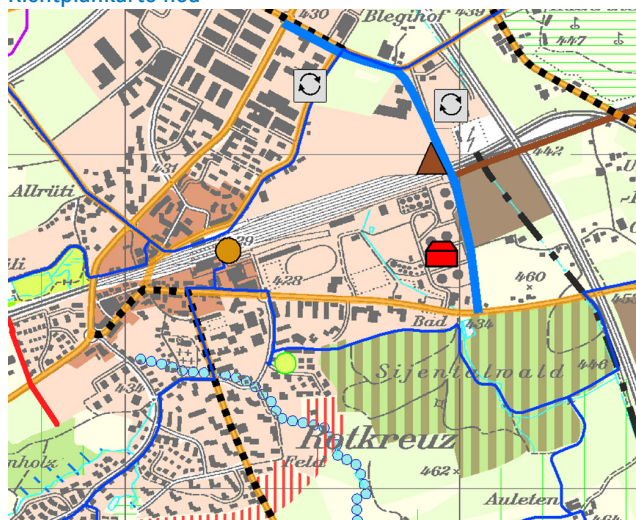
Nr.	Vorhaben	Plan-quadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
8	Doppelspurausbau Chollermüli-Kantons-grenze Zürich	J 8 - F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost	O 5
10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (Zug)	L 10 - M 10
11	Verlängerung Haltestelle Schützengel für Züge mit grosser Kapazität	K 9
15	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11

Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben Nr. 1, 8, ~~9~~, 10 und 11 mit Interessenlinien und schafft bis 2015 die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Die Nachbarkantone werden miteinbezogen. Sofern notwendig, beantragt der Kanton beim Bund die Raumfreihaltung mittels Projektierungszonen.

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Streichung Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost

7. Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee (V 6.8)

Richtplangentext alt

V 6.8

An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch	N 4 - M 5

Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.

Richtplangentext neu

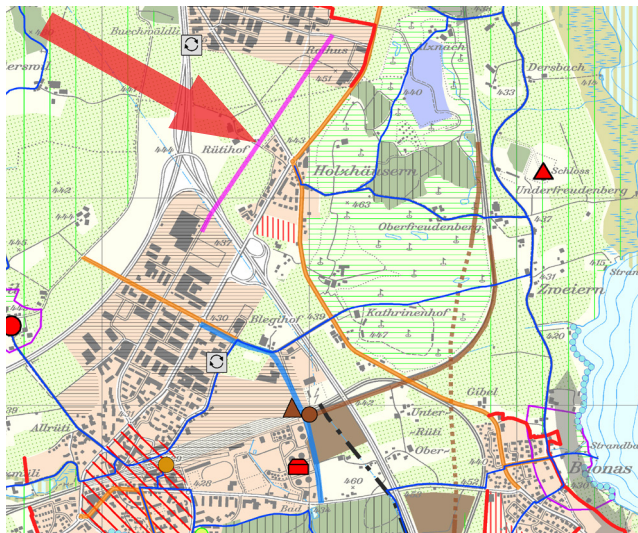
V 6.8

~~An der Weiterbearbeitung des nachfolgenden Vorhabens für das Hauptnetz des öffentlichen Feinverteilers besteht ein kantonales Interesse. Es ist räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen:~~

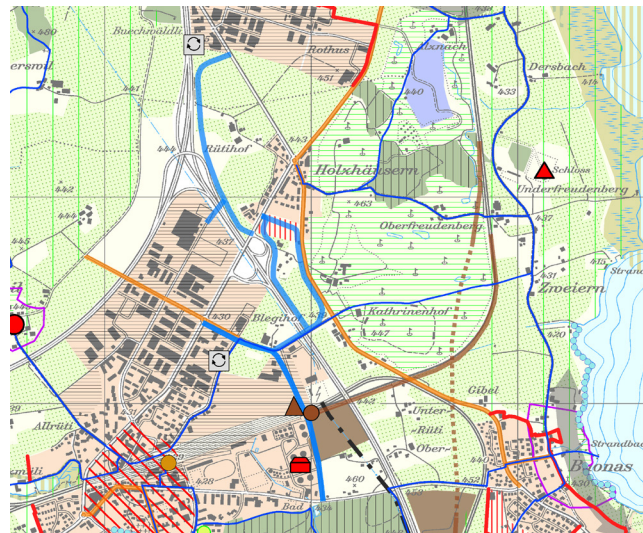
Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch	N 4 - M 5

~~Der Kanton konkretisiert zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden die Streckenführung und schafft innert fünf Jahren die Voraussetzungen für die räumliche Festsetzung. Sofern notwendig, sichert der Kanton die Trassees mittels Planungszonen.~~

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



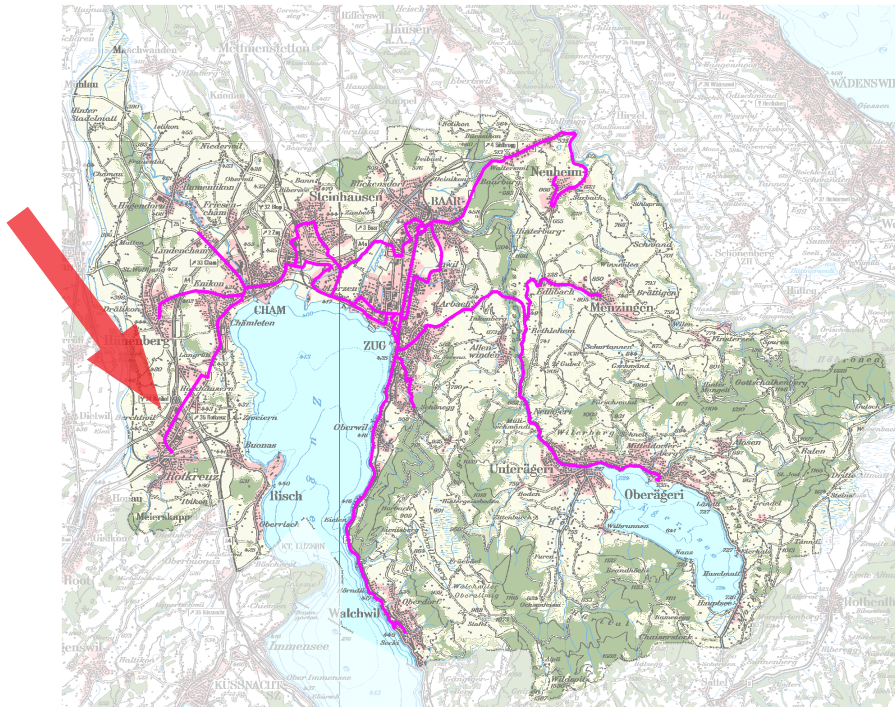
Streichung ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch

7. Busverkehr / Feinverteiler, u.a. auf Eigentrasse (V 6.8)

Richtplankarte alt

Teilkarte V 6.3: Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers

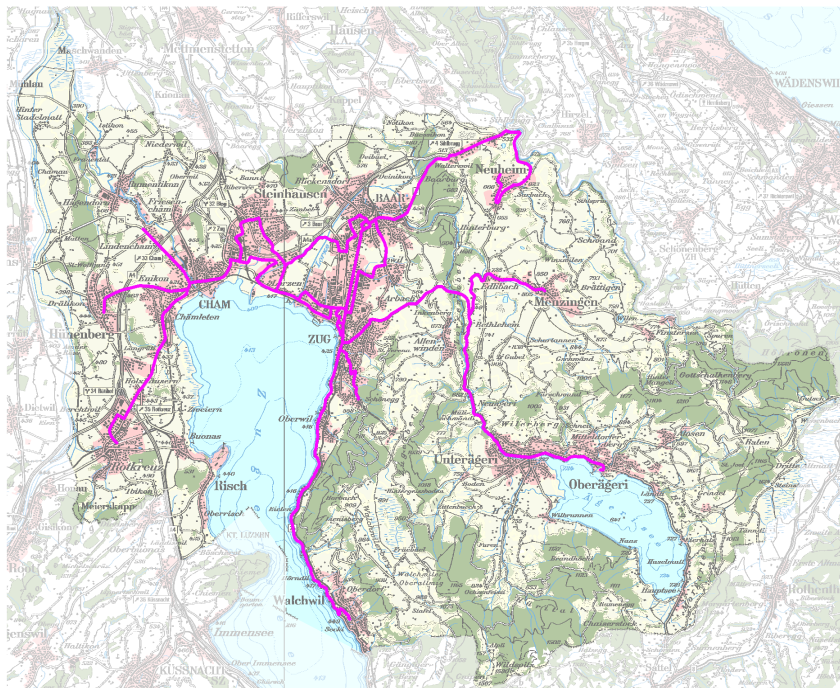
Hauptnetz



Richtplankarte neu

Teilkarte V 6.3: Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers

Hauptnetz



5./6./7./8. Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben (V 12)

V 12.2

Priorität 2: Baubeginn bis 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (N 14 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V.4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)

Priorität 2: Baubeginn bis 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (N 14 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V.4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)

5./6./7./8. Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben (V 12)

V 12.2

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 alt

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanchluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg (F 12 - E15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanchluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanchluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelpurusbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelpurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)

Priorität 3: Baubeginn nach 2024 neu

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanchluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg (F 12 - E15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanchluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse mit Verbindung nach Baar oder Zug (J 8)
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanchluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse-Verbindung Autobahn-Halbanchluss Steinhausen Süd nach Baar oder Zug (K 9 - J 8) (J 8 - J 10 / K 9)
Kantonsstrasse	V 3.3-4	Erschliessung Industriegebiete Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) (M 4 - N 4)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelpurusbau Chollermüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelpurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)

9. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)

Richtplantext alt

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

Richtplantext neu

E 15 Energie

E 15.1 Planungsgrundsätze

E 15.1.1

Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:

- a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;
- b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

E 15.1.2

Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.

E 15.1.3

Kanton und Gemeinden fördern:

- a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b. das Erstellen von Fernwärmenetzen.

Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.

E 15.1.4

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.

E 7 15.2 Elektrische Übertragungsleitungen Übertragungs- und Verteilnetze

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1 15.2.1

~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.~~ Der Kanton setzt sich

9. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)

Richtplantext alt

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der LeitungsinhaberIn. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

E 7.2 Vorhaben

E 7.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
3	Steinhau- sen, Baar	Neubau 380-kV- NOK-Leitung Obfel- den-Altgass	Vororientie- rung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB- Leitung Steinen-Im- mensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientie- rung	O 5 - P 5

Richtplantext neu

dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

Dies in folgenden Gebieten:

- in und entlang von Siedlungen;
- in den kantonalen Landschaftsschongebieten;
- in den BLN-Gebieten.

~~E 7.1.2~~ 15.2.2

Der Bund und die ~~Leitungsinhaberinnen~~ **Leitungsbetreiber** ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

~~E 7.1.3~~ 15.2.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit ~~der LeitungsinhaberIn~~ **den Leitungsbetreibern**. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

~~E 7.1.4~~ 15.2.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.

~~E 7.2~~ 15.2.5 Vorhaben

~~E 7.2.1~~

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
3	Steinhau- sen, Baar	Neubau 380-kV- NOK-Leitung Obfel- den-Altgass	Vororientie- rung	F 7 - H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB- Leitung Steinen-Im- mensee-Rotkreuz auf 132 kV	Vororientie- rung	O 5 - P 5

9. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)

Richtplantext alt

E 8 Energieproduktion

E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke

E 8.1.1

Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

E 8.2 Windkraftwerke

E 8.2.1

Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

E 9 Gasleitungen

E 9.1 Planungsgrundsätze

E 9.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversor-

Richtplantext neu

~~E 8 Energieproduktion~~ 15.3 Wasserkraft

~~E 8.1 Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke~~

~~E 8.1.1~~ 15.3.1

~~Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.~~
Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

~~E 8.2 Windkraftwerke~~ 15.4 Windkraft

~~E 8.2.1~~ 15.4.1

~~Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.~~ In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.

E 15.4.2

Der Kanton Zug unterstützt keine grosse Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.

E 15.4.3

Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen:

- a) Eingliederung in die Landschaft;
- c) Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
- d) Windpotential und Einspeisemöglichkeiten.

Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.

~~E 9~~ 15. 5 Gasleitungen

~~E 9.1 Planungsgrundsätze~~

~~E 9.1.1~~

~~Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energie-~~

9. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)

Richtplantext alt

gung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.

E 9.1.2

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 9.1.3

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 9.1.4

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8

Richtplantext neu

~~versorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.~~

E ~~9.1.2~~ 15.5.1

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E ~~9.1.3~~ 15.5.2

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E ~~9.1.4~~ 15.5.3

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E ~~9.2~~ Vorhaben

E ~~9.2.1~~ 15.5.4

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen.

Nr.	Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg- Baar	< 5-bar-Erdgas- leitung der WWN	Festsetzung	L 4 - J 8

E 15.6 Geothermie

E 15.6.1

Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.

E 15.7 Sonnenenergie

E 15.7.1

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung

9. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen (Kapitel E)

Richtplantext alt

Richtplantext neu

von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.

E 15.7.2

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

E 15.8 Seewasser

E 15.8.1

Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.

Legende der Richtplankarte

Ausgangs- lage	Richtplan- inhalt	Kapitel			
		S 1	Siedlungsgebiet (Wohn- und Arbeitszone / Kernzone)	Siedlung	
		S 1	Gebiet für Siedlungserweiterung		
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)		
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II		
		S 5	Zentrumsgebiet		
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften		
		S 9	Öffentliche Baute		S
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet	Landschaft	
		L 1	Fruchtfolgefläche		
		L 3	Weiler		
		L 4	Wald		
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren		
		L 4	Waldnaturschutzgebiet		
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion		
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung		
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald		
		L 5	Naturobjekt		
		L 6	Wildtierkorridor		
		L 7	Landschaftsschongebiet		
		L 8	Renaturierung Gewässer		
		L 10	Zentrale Bootsstationierung		
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung		
		L 11	Vorhaben Sport/Erholung		
		L 11	Lorzenebene		
		L 11	Skiabfahrt		
		L 11	Skilift	L	
		V 2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss	Verkehr	
		V 2 - V 3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)		
		V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)		
		V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage		
		V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrassee		
		V 7	Güterumladestation		
		V 9	Radstrecke		
		V 10	Wanderweg		
		E 2	Kompostieranlage		Ver- und Entsorgung
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie		
		E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)		
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle		
		E 5	Kläranlage		
		E 6	Grundwasserschutzzone		
		E 7	Hochspannungsleitung		
		E 9	Gasleitung		
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet		
		E 13	Militärische Baute oder Anlage	E	